

Polizeiinspektion Braunschweig
Fachkommissariat 4
Vorgangsnummer
2009 00 541 077 (001)

38104 Braunschweig, 29.04.2009
Friedrich-Voigtländer-Str. 41
Tel.: 0531/476-0
Fax: 0531/476-2450

Sachbearbeiter: Baesecke, KHK in
Telefon: 0531/476-2427
Fax: 0531/476-2450

Strafantrag der geschädigten Institution Johann Heinrich von Thünen-Institut

Antragssteller : hier bislang unbekannt - bitte fehlende Daten nachtragen.

vertreten durch :

Prof. Thieroe Carsten
(Name) (Vorname)
10.06.1944 Bredstedt Präsident vTI
(Geburtsdatum/-ort) (berufliche Stellung)
Bundesallee 50, 38116 BRAUNSCHWEIG
(dienstliche Anschrift, ggf. Firmen-/Behördenstempel) Johann Heinrich von Thünen-Institut,
Bundesforschungsinstitut für
Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Der Präsident

Tatort : 38116 Braunschweig, Bundesallee 50, Johann Heinrich von Thünen-Institut, dort.
Versuchsfeld

Tatzeit : Mo., 27.04.2009, 16:00 Uhr bis Mo., 27.04.2009, 23:00 Uhr

Als Antragsberechtigter

stelle ich keinen Strafantrag

stelle ich Strafantrag gegen

den Beschuldigten: Herr [REDACTED]

Tatvorwurf: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruch,
Verstoß gegen das VersG, Sachbeschädigung, Verstoß gg. das Nds.
WaldLG (§§ 113, 123, 303 StGB, § 29 Abs. 1 Ziff. 2 VersG, § 34 NWaldLG
i.V.m. § 42 Abs. 3 Ziff.6)

die Beschuldigte: Frau [REDACTED]

Tatvorwurf: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruch,
Verstoß gegen das VersG, Sachbeschädigung, Verstoß gg. das Nds.
WaldLG (§§ 113, 123, 303 StGB, § 29 Abs. 1 Ziff. 2 VersG, § 34 NWaldLG
i.V.m. § 42 Abs. 3 Ziff.6)

die Beschuldigte: Frau [REDACTED]

Tatvorwurf: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruch,
Verstoß gegen das VersG, Sachbeschädigung, Verstoß gg. das Nds.
WaldLG (§§ 113, 123, 303 StGB, § 29 Abs. 1 Ziff. 2 VersG, § 34 NWaldLG
i.V.m. § 42 Abs. 3 Ziff.6)

den Beschuldigten: Herr [REDACTED]

Tatvorwurf: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruch,
Verstoß gegen das VersG, Sachbeschädigung, Verstoß gg. das Nds.
WaldLG (§§ 113, 123, 303 StGB, § 29 Abs. 1 Ziff. 2 VersG, § 34 NWaldLG
i.V.m. § 42 Abs. 3 Ziff.6)

den bislang unbekanntem Täter

Tatvorwurf: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruch,
Verstoß gegen das VersG, Sachbeschädigung, Verstoß gg. das Nds.
WaldLG (§§ 113, 123, 303 StGB, § 29 Abs. 1 Ziff. 2 VersG, § 34 NWaldLG
i.V.m. § 42 Abs. 3 Ziff.6)

die Beschuldigte: Frau [REDACTED]

Tatvorwurf: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruch,
Verstoß gegen das VersG, Sachbeschädigung, Verstoß gg. das Nds.
WaldLG (§§ 113, 123, 303 StGB, § 29 Abs. 1 Ziff. 2 VersG, § 34 NWaldLG
i.V.m. § 42 Abs. 3 Ziff.6)

den Beschuldigten: Herr [REDACTED]

Tatvorwurf: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruch,
Verstoß gegen das VersG, Sachbeschädigung, Verstoß gg. das Nds.

WaldLG (§§ 113, 123, 303 StGB, § 29 Abs. 1 Ziff. 2 VersG, § 34 NWaldLG i.V.m. § 42 Abs. 3 Ziff.6)

den Beschuldigten: Herrn [REDACTED]

Tatvorwurf: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruch, Verstoß gegen das VersG, Sachbeschädigung, Verstoß gg. das Nds. WaldLG (§§ 113, 123, 303 StGB, § 29 Abs. 1 Ziff. 2 VersG, § 34 NWaldLG i.V.m. § 42 Abs. 3 Ziff.6)

den Beschuldigten: Herrn [REDACTED]

Tatvorwurf: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruch, Verstoß gegen das VersG, Sachbeschädigung, Verstoß gg. das Nds. WaldLG (§§ 113, 123, 303 StGB, § 29 Abs. 1 Ziff. 2 VersG, § 34 NWaldLG i.V.m. § 42 Abs. 3 Ziff.6)

alle bislang unbekanntem beschuldigte oder tatverdächtige Personen

Tatvorwurf: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruch, Verstoß gegen das VersG, Sachbeschädigung, Verstoß gg. das Nds. WaldLG (§§ 113, 123, 303 StGB, § 29 Abs. 1 Ziff. 2 VersG, § 34 NWaldLG i.V.m. § 42 Abs. 3 Ziff.6)

behalte ich mir die Stellung eines Strafantrages innerhalb von 3 Monaten vor

ziehe ich den bereits gestellten Strafantrag zurück

möchte ich über das Ergebnis des strafrechtlichen Verfahrens informiert werden, soweit es mich betrifft

Johann Heinrich von Thünen-Institut,
Bundesforschungsinstitut für
Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Der Präsident

(Unterschrift des Antragsberechtigten)

Erläuterungen zum Strafantrag:

- Bestimmte Straftaten, z.B. Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, bestimmte Fälle der Körperverletzung, des Diebstahls, des Betruges, werden nur verfolgt, wenn die oder der Verletzte bzw. die oder der Berechtigte es wünscht und dies rechtzeitig in einem Strafantrag zum Ausdruck bringt. Nur dann ist in der Regel eine Bestrafung möglich.
Der Strafantrag kann auf bestimmte Personen oder Taten beschränkt werden.
- Sind Sie an einer Strafverfolgung nicht interessiert, können Sie auf die Stellung eines Strafantrages verzichten.
- Sind Sie noch unschlüssig, so haben Sie innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täterin oder Täter die Möglichkeit, sich für oder gegen einen Strafantrag zu entscheiden.
- Einen gestellten Strafantrag können Sie bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurücknehmen. War die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so haben Sie nach Rücknahme des Strafantrages in der Regel die Kosten sowie die notwendigen Auslagen der von Ihnen Beschuldigten und möglicher Nebenbeteiligter zu tragen.
- Eventuelle zivilrechtliche Ansprüche (Ersatz Ihres Schadens, Schmerzensgeld) bestehen unabhängig von der Strafantragstellung und Strafverfolgung. Diese können - statt durch eine Zivilklage - grundsätzlich auch im Strafverfahren durch einen von Ihnen zu stellenden Antrag geltend gemacht werden.